

nisation der territorialen Versicherungsanstalten als Träger der Unfallversicherung einschneidende Änderungen gegenüber der bisherigen Organisation nicht getroffen werden. § 147 des Reformprogrammes korrespondiert denn auch nahezu wörtlich mit dem § 12 des geltenden Unfallversicherungsgesetzes und es ist nur die Schlußbestimmung des letzteren entfallen, welche den Minister des Innern ermächtigt, förmlich einen Sequester zu bestellen. Daß diese Frage zur Zeit der Schaffung des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes im Jahre 1888 so obenhin behandelt wurde, kann damit entschuldigt werden, daß damals Erfahrungen noch nicht vorgelegen sind. Anders liegen die Verhältnisse aber heute und es hätten doch zumindest die Bestimmungen des § 19 des mit der Kundmachung vom 24. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 13, veröffentlichten Musterstatutes in das Gesetz aufgenommen werden können, wie folgt:

„Die Obliegenheiten des Vorstandes sind insbesondere die folgenden:

Die Einsetzung der Wahlkommission zur Vornahme der Ergänzungswahlen für den Vorstand.

Die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters (des Schriftführers).

Die Beschlußfassung über den Beitragstarif und jede Änderung desselben vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

Die Beschlußfassung über Statutenänderungen vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt.

Die Entscheidung über die Versicherungspflicht von Betrieben und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenklasse und unter welchen Prozentsatz dieser Gefahrenklasse dieselben einzureihen seien, vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges für den Unternehmer.

Diese Entscheidungen können für alle Fälle, welche einen Zweifel nicht unterliegen, dem Verwaltungsausschusse übertragen werden.

Die Beschlußfassung über die fruchtbringende Anlage des verfügbaren Vermögens der Anstalt.

Die Erlassung und Abänderung von Instruktionen, Reglements u. für die eigene Geschäftsführung, dann für die Funktionäre, Beamten und Beauftragten der Anstalt.

Die Anstellung und Entlassung von Beamten, insoweit dieselben nicht durch die Regierung ernannt werden.

Die Bestimmung der Gehalte und Bezüge sowie allfälliger Versorgungsgehülfe der Beamten und Beauftragten, desgleichen der Remunerationen für die Funktionäre und der Vergütung von Reisekosten.

Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung durch die Funktionäre und Beamten, Kontrolle und Revision der Bücher und Kassen der Anstalt.

Die Entscheidung über Vorstellungen, Berufungen und Beschwerden gegen Verfügungen der Funktionäre oder Bediensteten der Anstalt.

Die alljährliche Zusammenstellung des Rechnungsabchlusses der Anstalt und des nach § 60 U. B. G. an den Minister des Innern zu erstattenden Berichtes.

Die Beschlußfassung über die Inanspruchnahme der Gewerbeinspektoren bei Besichtigung von Betrieben im Sinne des § 28 des Gesetzes und die Stellung von Anträgen an die politischen Behörden erster Instanz betreffs Erlassung von Anordnungen über die von einem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen.“

Das geltende Gesetz und die Praxis der Regierung haben wie die vereinigten Kammern ganz richtig in ihrem Gutachten darlegen aus unseren Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten Ämter gemacht, die sich von staatlichen Behörden wenig unterscheiden.

„Es ist einer seiner größten Fehler, daß es den Vorständen der Anstalten durch die paritätische Zusammensetzung aus Vertretern der Regierung, der Unternehmer und der Versicherten von vornherein einen bureaukratischen Einschlag gegeben und den Einfluß der Unternehmer in denselben fast vollständig nullifiziert hat. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Wirksamkeit der Delegierten der Regierung sich bei einzelnen Anstalten als eine durchaus zweckdienliche erwiesen hat; im großen und ganzen aber haben sie die ihnen von dem Gesetzgeber zugedachte Rolle von Vermittlern zwischen den Vertretern der Unternehmer und jenen der Arbeiter nicht mit dem erwarteten Erfolge ausgefüllt, denn sie haben, soweit die Konsequenzen ihres Eingreifens in die Erscheinung getreten sind, in der Mehrheit der Fälle nicht nur vorhandene Gegensätze nicht ausgeglichen, sondern auch dort, wo ein Widerstreit der Interessen nicht vorlag, vielfach die Majorisierung der Unternehmer ermöglicht und so denjenigen eine sonderbare, der Entwicklung der Institution gewiß abträgliche Situation bereitet, an deren Stelle die Unfallversicherung eigentlich die Entschädigung der in ihren Betrieben verunglückten Arbeiter übernommen hat und welche die Lasten derselben zu tragen haben. Gleichwohl übernimmt nicht nur das Reformprogramm die auf die Zusammensetzung der Vorstände bezügliche Bestimmung unverändert aus dem geltenden Gesetze, es beseitigt auch, indem es denselben das Recht der Beamtenernennung entzieht und dem Minister des Innern vorbehält, den letzten Rest der ohnehin schattenhaften Autonomie, welche die Anstalten jetzt besitzen und sucht so den unmittelbaren Einfluß der Regierung auf die Verwaltung der letzteren zu perpetuieren. Wer aber Gelegenheit hat, das unerbauliche Schauspiel auf sich wirken zu lassen, wie die Ver-